

Reise- und Ferienversicherung (RF)

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Ausgabe 01.2004

Vertrag Zweck und Voraussetzungen	<i>RF Art. 1</i>	<p>¹ Sie sind je nach der von Ihnen gewählten Deckung ab Abreisedatum für die Dauer einer Auslandsreise oder während der Ferien im Ausland versichert für:</p> <ul style="list-style-type: none">– Heilungskosten (KPT Versicherungen AG, nachstehend KPT genannt).– Personen-Assistance (IPA).– Reisegepäck (IPA).– Annullierungskosten (IPA).– Rechtsschutz (Coop Rechtsschutz). <p>² Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie haben Wohnsitz in der Schweiz oder sind Grenzgänger mit obligatorischer Krankenpflegeversicherung in der Schweiz;– Sie haben die Prämie spätestens 2 Tage vor Abreise einbezahlt. <p>³ Die Annullierungskosten-Versicherung gilt ab Buchungsdatum und auch in der Schweiz.</p> <p>⁴ Bei der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte sowie die im selben Haushalt lebenden minderjährigen Personen versichert.</p>
Allgemeine Begriffe	<i>RF Art. 2</i>	Für die Begriffe Krankheit und Unfall gelten analog das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, Art. 3 und Art. 4) sowie für Wagnisse die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, Art. 50).
Unklarheiten bei Vertrags- abschluss	<i>RF Art. 3</i>	<p>¹ Ist der einbezahlte Betrag niedriger als jener für die angegebene Versicherungsdauer, so gilt die nächst tiefere Versicherungsdauer.</p> <p>² Reicht der Betrag nicht für die kürzestmögliche Dauer oder ist der Antrag so unklar ausgefüllt, dass keine Deckungsvariante zugeordnet werden kann, so gilt der Vertrag als abgelehnt.</p> <p>³ Bei fehlendem Abreisedatum gilt der Eingang der Prämienzahlung als Versicherungsbeginn.</p>
Dauer	<i>RF Art. 4</i>	Der Vertrag erlischt nach Ablauf der gewählten Deckungsperiode.
Nicht versicherte Ereignisse und Kosten	<i>RF Art. 5</i>	Vom Vertrag ausgeschlossen sind Ereignisse oder Kosten infolge von: <ul style="list-style-type: none">– aussergewöhnlichen Gefahren wie Unruhen, kriegerischen Handlungen und Ereignissen; Terrorakten; Erdbeben; vulkanische Eruptionen; Meteoriteneinschlägen; Flugzeugentführungen; Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie. Wird die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, werden die Leistungen höchstens bis 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten dieser Ereignisse ausgerichtet.– ausländischem Militärdienst.– Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder Motorschiffen; Teilnahme an professionellen Wettkämpfen oder am Training dazu.– vorsätzlich begangenen Verbrechen und Vergehen sowie den Versuch dazu.– Selbstverstümmelung, Selbsttötung und der Versuch dazu.– Beteiligungen an Raufereien, Schlägereien, Streiks oder Unruhen.– Wagnissen.– Missbrauch von Alkohol, Tabak, Medikamenten, Drogen und Chemikalien.– gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die beim Vertragsabschluss schon bestanden haben oder deren Eintritt vor der Abreise für die versicherte Person erkennbar war.– Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen nach der 26. Woche.– Behandlungen von bereits bestehenden Krankheiten, Unfallfolgen sowie von kosmetischen Eingriffen im Ausland.
Subsidiarität und Regress	<i>RF Art. 6</i>	<p>¹ Die Leistungen werden im Nachgang zu denjenigen anderer Leistungspflichtiger erbracht.</p> <p>² Ist ein Versicherer leistungspflichtig und wurden Vorleistungen erbracht, so entsteht in diesem Umfang Ihnen bzw. diesem gegenüber ein Rückforderungsrecht.</p> <p>³ Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind dem leistenden Versicherer abzutreten.</p> <p>⁴ Verzichten Sie Dritten gegenüber auf Leistungen, entfällt in diesem Umfang die Leistungspflicht.</p>

Leistungen
Heilungskosten

- RF Art. 7*
- ¹ Die KPT übernimmt die notwendigen und zweckmässigen, nicht durch einen anderen leistungspflichtigen Versicherer gedeckten Behandlungs- und Spitalkosten. Sie bevorschusst die durch diese Versicherer zu deckenden Kosten. Franchisen und Selbstbehalte sind nicht versichert.
 - ² Zahnbehandlungen sind nur infolge eines Unfalles bis maximal CHF 3000.– versichert.
 - ³ Bei Verweigerung einer vertrauensärztlichen Untersuchung werden keine Leistungen erbracht.
 - ⁴ Mit Ablauf der Vertragsdauer entfällt die Leistungspflicht. Ist ein Rücktransport vor Ablauf der Vertragsdauer aus medizinischen Gründen nicht möglich oder mit grossen medizinischen Risiken verbunden, werden die Heilungskosten bei Spitalaufenthalt während längstens 30 Tagen nach Ablauf der Versicherung vollumfänglich übernommen.

Personen-
Assistance (IPA)

- RF Art. 8*
- ¹ Bei Vorliegen eines schwerwiegenden medizinischen Grundes in Folge von Krankheit oder Unfall sowie im Todesfall der versicherten Person organisiert die IPA die notwendigen Hilfsmassnahmen und erbringt folgende Leistungen:
 - notwendige Rettungsaktionen und Transporte.
 - die Repatriierung oder Rückreise an den Wohnsitz bzw. das dortige Spital. Die Kosten (Touristenklasse) werden auch für die mit dem Versicherten reisende Person (Einzelversicherung), bzw. dessen Familienangehörige (Familienversicherung) übernommen, falls die Rückreise nicht mit dem ursprünglich vorgesehenen Fahrschein durchgeführt werden kann.
 - die Bergung und Heimschaffung von verstorbenen Personen.
 - maximal CHF 20 000.– pro versicherte Person an Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung unternommen werden.
 - sprachliche Unterstützung im Falle einer durch IPA organisierten medizinischen Behandlung.
 - maximal CHF 1500.– für die Verlängerung des Hotelaufenthalts des Versicherten (CHF 150.– pro Tag während 10 Tagen), sofern dieser die Rückreise nach einer Hospitalisation nicht zum vorgesehenen Datum antreten kann. Bei mitreisenden Familienangehörigen verdoppelt sich die maximale Deckungssumme.
 - die Reisekosten (Touristenklasse) der Hilfsperson, die für die Heimholung der Kinder bei Spitalaufenthalt oder Rücktransport des Versicherten benötigt wird.
 - Beschaffung der vom Versicherten benötigten Medikamente, sofern diese im Aufenthaltsland nicht erhältlich sind.
 - die kostenlose Weiterleitung dringender, den Schadenfall betreffende Mitteilungen.
 - ² Sie sind verpflichtet, die Assistance-Hilfsmassnahmen über die Notrufzentrale der KPT in Anspruch zu nehmen. Ansonsten sind die Leistungen auf CHF 200.– beschränkt.

Reisegepäck-
Versicherung
(IPA)

- RF Art. 9*
- ¹ Die IPA versichert das Reisegepäck, d.h. Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung anvertraut werden, bis maximal:
 - CHF 2000.– für Einzelpersonen.
 - CHF 4000.– für Familien.
 - ² Das Reisegepäck ist versichert bei:
 - Diebstahl (Selbstbehalt: CHF 100.–).
 - Beschädigung.
 - Verlust oder verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung.
 - ³ Folgende Leistungen werden erbracht:
 - bei Totalschaden der Betrag für die Neuanschaffung. Ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert wird nicht berücksichtigt.
 - Reparaturkosten bis maximal zum Betrag der Neuanschaffung.
 - bei verspäteter Auslieferung die Kosten für notwendige Anschaffungen bis maximal 20 % der Versicherungssumme.
 - die Kosten für den Ersatz von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen.
 - maximal 50 % der Versicherungssumme für Schmuck (mit oder aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen), Pelze, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstung, je samt Zubehör.
 - ⁴ Bargeld und Fahrkarten sind nur bei Einbruchdiebstahl und Beraubung bis maximal CHF 1000.– versichert. **Nicht versichert sind Diebstähle aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern sowie Taschen- und Trickdiebstahl.**
 - ⁵ **Nicht versichert sind:**
 - Wertpapiere, Sparhefte, Urkunden, Dokumente und Kreditkarten.
 - Informatik Hard- und Software.
 - Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammelwert, Musikinstrumente und Berufswerkzeuge.
 - Kontaktlinsen, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen.
 - sämtliche Fahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge je samt Zubehör.
 - Fahrräder; Ski; Schlauch-, falt-, Gummi- und Ruderboote ausser während der Beförderung durch eine Transportunternehmung.

Annullierungs-
kosten-
Versicherung
(IPA)

- Sachen, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des direkten Einflussbereiches der versicherten Person, sowie auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten – auch vorübergehend – zurückgelassen werden.
- Schäden, verursacht durch Abnutzung, die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch Temperatur- und Witterungsverhältnisse.
- Verlust durch Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren.
- Beschädigungen durch unsachgemässe, nicht dem Wert entsprechende Verwahrung sowie an Sportgeräten während ihres Gebrauchs.

RF Art. 10 ¹ Bis zum vertraglich geschuldeten Arrangementpreis, max. aber bis zur Versicherungssumme von CHF 20 000.– übernimmt die IPA die folgenden Kosten, sofern die Reise nicht oder verspätet angetreten werden kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss:

- die dem Reiseunternehmen, Hotel, Ferienwohnungsvermieter, Veranstalter von Kursen, Seminaren usw. geschuldeten Annullierungskosten.
- die Reisemehrkosten und die anteilmässige Erstattung der Kosten des nicht benützten Aufenthalts (ohne Transportkosten).

² Ein Anspruch entsteht, wenn nach Eingang der Prämienzahlung:

- die versicherte oder die mitreisende Person bzw. die nicht mitreisenden, verwandten Personen (Kinder, Ehegatte, Geschwister, Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Schwägerin, Schwager, Enkel sowie allfällig Verlobte bzw. Lebenspartner) schwer erkranken oder verunfallen, sterben oder bei diesen Personen eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
- das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt.
- das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge eines Diebstahls, eines Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird.
- am Urlaubsziel Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen oder Epidemien Leben oder Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.

³ **Keine Leistungen werden erbracht wenn das Reiseunternehmen die Reise nicht durchführt.**

Reise- und
Verkehrsrechts-
schutz
(Coop
Rechtsschutz)

RF Art. 11 ¹ Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz als:

- Halter, Lenker oder Mieter eines Motorfahrzeuges.
- Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels.
- Mieter eines Feriendomizils.
- Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule.
- Vertragspartei eines Reisevertrages.
- Opfer eines Gewaltverbrechens.
- Inhaber einer Kreditkarte.

² Folgende Rechtsschutz-Fälle sind versichert:

- Die Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung wegen eines erlittenen Körper- oder Sachschadens.
- Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit Ereignissen im Ausland.
- Die Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
- Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung), sofern die versicherte Person in einer Eigenschaft gemäss Absatz 1 betroffen ist: Miet-, Reparatur-, Fracht-, Beförderungs-, Reise-, Schul- sowie Kreditkartenverträge.

³ Der Rechtsschutzversicherer gewährt folgende Leistungen:

- Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (ausserhalb Europas und der Mittelmeerrandstaaten bis maximal CHF 100 000.–) der:
 - Anwaltskosten.
 - Expertise- und Sachverständigenkosten.
 - zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten.
 - an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen.
 - Kosten des Inkassos der dem Versicherten zustehenden Entschädigung.
 - Entschädigung für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis maximal CHF 1000.–.
 - Übersetzungskosten für Gerichtsurteile.
 - Bevorschussung von Kautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis maximal CHF 100 000.–.

⁴ **Nicht versichert sind:**

- Rechtsschutzfälle, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind.

Obliegenheiten
Mitwirkungs-
und Meldepflicht

- Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber dem Rechtsschutzversicherer.
 - Fälle im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.
 - die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden.
 - Bussen.
 - Schadenersatz.
Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der Vorleistungen des Rechtsschutzversicherers abzutreten.
- ⁵ Aussichtslosigkeit des Verfahrens
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche der Rechtsschutzversicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss vorgängiger Beurteilung durch den Rechtsschutzversicherer.

RF Art. 12 Sie sind verpflichtet:

- ¹ Ereignisse unverzüglich der KPT Notrufzentrale Telefon: +41 (0)58 310 99 99; E-Mail: kpthelp@kpt.ch zu melden;
- ² Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Insbesondere sind sämtliche ärztliche Zeugnisse, offizielle Berichte, Rechnungen im Original und auf Verlangen die Zahlungsbelege einzureichen.
- ³ Alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärzte, Versicherungen, Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.
- ⁴ Bei den Heilungskosten die detaillierten Originalrechnungen und ausführlichen Arztzeugnisse innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung vorzulegen andernfalls werden die Leistungen aufgrund von Erfahrungswerten festgesetzt.
- ⁵ Bei Diebstahl oder Beraubung des Reisegepäcks einen Polizeirapport bzw. bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust des Reisegepäcks eine Bestätigung durch die zuständige Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) einzuholen.
- ⁶ Bei Eintritt eines Ereignisses, das eine Leistung aus der Annullierungskostenversicherung auslösen könnte, ist unverzüglich die KPT Notrufzentrale sowie die Buchungsstelle zu benachrichtigen.

Administration
Erfüllungsort,
Umrechnungs-
kurs, Adressen

- RF Art. 13*
- ¹ Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder eine von ihm bezeichnete Adresse in der Schweiz.
 - ² Rechnungen aus dem Ausland werden gemäss offiziellem Notenkurs (Verkauf) per Rechnungsdatum in CHF an Ihre Zahlungsadresse in der Schweiz rückerstattet.
 - ³ Adressen der Versicherer:

KPT Versicherungen AG
Postfach 8624
3001 Bern

Inter Partner Assistance (IPA)
Cours du Rive 2
1204 Genève

Coop Rechtsschutz
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Anwendbares
Recht

RF Art. 14 Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Bern, 30. Juni 2003

KPT Versicherungen AG